

Zur Vorlage beim:

Landkreis Jerichower Land
 Amt für Verbraucherschutz/ Sachgebiet
 Tierschutz/ Tierseuchen
 Bahnhofstraße 9, 39288 Burg

Rückfragen bitte an:

Tel.: 03921-949 3900, -3901
 Fax: 03921 949-9639
 E-Mail: veterinaeramt@lkjl.de

Anzeige der Sentinelhaltung von Geflügel
(gültig bis 12 Monate nach amtlicher Bestätigung)

Hiermit zeige ich die Haltung von Enten und/oder Gänsen zusammen mit Hühnern und/oder Puten (sog. Sentineltieren) zur Früherkennung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest nach § 7 Abs. 2 und 3 der Geflügelpestverordnung an:

Anzeigender	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Tel./Fax	Email
Ort der Sentinelhaltung (falls abweichend von oben)	
Reg.Nr. nach Viehverkehrsverordnung	

Ich erkläre hiermit verbindlich, **entsprechend den Vorgaben der Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung** (s. Abdruck auf der Rückseite) folgende Tiere, nämlich

Tierart	Anzahl
<input type="radio"/> Enten	
<input type="radio"/> Gänse	

gem. § 7 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung **gemeinsam und räumlich zusammen** mit folgenden Sentineltieren zu halten:

Tierart	Anzahl
<input type="radio"/> Hühner	
<input type="radio"/> Puten	
Haltungsart	
<input type="radio"/> Stall	<input type="radio"/> Freiland
<input type="radio"/> Voliere	<input type="radio"/> Sonstiges:

Mir ist bekannt, dass ich gem. § 7 Abs. 2 Satz 6 der Geflügelpest-Verordnung jedes verendete Stück Geflügel unverzüglich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus (AIV) untersuchen zu lassen habe und erkläre hiermit, betroffene Tiere ohne Verzögerung folgendem Untersuchungsamt vorzulegen: **Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Haferbreiter Weg 132, 39576 Stendal; Telefon: (03931) 631-151, Fax: (03931) 631-153, E-Mail: LAV-FB4[at]sachsen-anhalt.de**

 Ort, Datum

 Unterschrift Tierhalter

Amtliche Bestätigung

 Ort, Datum

 Unterschrift amtl. Tierarzt

 Siegel

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) § 7 Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte (Auszug)

(2) Enten und Gänse dürfen auf einem Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der jeweiligen Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestands in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Anstelle der Untersuchung nach Satz 1 kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden. Ferner hat der Tierhalter in den Fällen des Satzes 4 jedes verendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 hat der Tierhalter der zuständigen Behörde die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde hat dem Tierhalter über die Anzeige eine Bestätigung auszustellen.

(4) Die tierärztliche Untersuchung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung, die virologische Untersuchung nach Absatz 2 Satz 1 ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage des Untersuchungsbefundes und die gemeinsame Haltung nach Absatz 2 Satz 4 ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage der Bestätigung nach Absatz 3 Satz 2, die nicht älter als zwölf Monate sein darf, nachzuweisen. Die Bescheinigung, der Untersuchungsbefund oder die Bestätigung sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 2)

Anzahl der gehaltenen Enten, Gänse oder Laufvögel je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten, Gänse und Laufvögel
11 – 100	10 – 50
101 – 1 000	20 – 60
mehr als 1 000	30 – 70

§ 2 Anzeige, Register und Aufzeichnungen (Auszug)

(2) Wer Geflügel hält, hat ein Register nach Satz 2 zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
3. für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
4. für den Fall, dass mehr als 1 000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
5. im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich a) die Anzahl und b) die Kennzeichnung des Geflügels.

Werden in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zu Erwerbszwecken gehalten, gelten die Sätze 1 und 2 Nummer 1 bis 3 und 5 Buchstabe a entsprechend.

(4) Das Register nach Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, und die Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 1 sind von demjenigen, der zur Führung des Registers oder zur Vornahme der Aufzeichnungen verpflichtet ist, drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.